

Zucht-Ordnung

Der Deutsche Foxterrier-Verband e.V. (DFV) - vormals Deutscher Foxterrier-Klub v. 1889 e.V. - ist ein selbständiger Rassehunde-Zuchtverein, Gründungsmitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV).

Entsprechend der geltenden Satzung des VDH liegt die Zuchthoheit - d.h. die Zucht, die Führung des Zuchtbuches und des Registers (Livre d'Attend) - bei den Zuchtvereinen. Sie sind im Rahmen ihrer Vereinsgewalt für alle Fragen der Zucht ihrer Rasse zuständig und gegenüber dem VDH verantwortlich.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique (FCI) und die Zucht-Ordnung des VDH sind für alle Mitgliedsvereine verbindlich. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre vereinseigene Zucht-Ordnung der des VDH anzugleichen. Die Zuchtvereine sollen jedoch den Züchtern nicht durch ein Übermaß an formalen Bestimmungen die Möglichkeit zu einer freien züchterischen Entfaltung nehmen. Unter diesen Prämissen wird im Einzelnen folgendes festgelegt:

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Zuchtziel und Anforderungen an Zuchthunde
- 3 Zuchtzulassung /jagdliche Leistungszucht
- 4 Schonung der Zuchthündinnen
- 5 Inzestzucht
- 6 Zuchtberatung
- 7 Zuchtkontrolle / Zwingerbuch
- 8 Zuchtkommission
- 9 Schutzimpfungen, Wurfabnahme, Welpenabgabe
- 10 Deckakt
- 11 Zuchtbuch und Register
- 12 Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Grundbedingung für die Zucht von Foxterriern ist deren artgerechte Haltung, Fütterung und Pflege im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der rassebedingten Besonderheiten und Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Zucht voraussetzungen und die Erteilung der Züchterlaubnis durch den DFV.

Die Erfüllung der „Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier“ (Anlage 3 5) muss für Zuchthunde und Welpen unbedingt gesichert sein – Freiauslauf und menschliche Zuwendung sind Grundvoraussetzungen.

2. Zuchtziel/ Anforderungen an Zuchthunde und Zuchtstätte

2.1. Anforderungen an Zuchthunde

Das Zuchtziel ist der erbgesunde und wesensfeste Foxterrier, der auf Zuchtschauen und jagdlichen Prüfungen gleichermaßen hervorsticht, sich in der Jagdpraxis bewährt und sich als Haus- und Begleithund stets freundlich,

aufgeschlossen und furchtlos zeigt.

Die Zuchthunde müssen erbgesund und wesensfest sein, ein gutes Geschlechtsgepräge aufweisen und den Rassekennzeichen der FCI entsprechen. Zum Erreichen des hohen Zuchtzieles muss jeder Züchter höchste Anforderungen an seine Zuchthunde stellen.

2.2 Anforderungen an Zuchtstätte/ Züchter

Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Zuchterlaubnis sind:

1. Die Erteilung eines Zwingernamenschutzes
2. Sachkunde des Bewerbers und Volljährigkeit (Nachweis eines Züchterseminars im DFV oder VDH)
3. Die überprüfte Eignung der Zuchtstätte (Zuchtstättenabnahme)
4. Erteilung der Zuchterlaubnis

Zur Erlangung der Zuchterlaubnis im DFV ist die Einhaltung der Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier Grundvoraussetzung. Kynologische Kenntnisse müssen vor Erteilung der Zuchterlaubnis dem Hauptzuchtwart nachgewiesen werden. Neuzüchter müssen ein entsprechendes Züchterseminar beim DFV e.V. oder beim VDH nachweislich abgelegt haben.

Die Überprüfung und Beratung erfolgt vor Zuchtbeginn über den Landesgruppenzuchtwart bzw. durch einen vom LG-Zuchtwart beauftragten Zuchtwart der Landesgruppe. Die Zuchtstätten- bzw. Zwingerabnahme ist dem Hauptzuchtwart und der Geschäftsstelle (Zuchtbuchamt) schriftlich mitzuteilen. Nach Erfüllung der Voraussetzungen erteilt der Hauptzuchtwart die Zuchterlaubnis.

Der Zuchtwart, welcher die Erstzwingerbesichtigung vorgenommen hat, muss auch die Wurfabnahme des ersten Wurfes dieses Züchters durchführen. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Hauptzuchtwart“ das Zwingerabnahmeprotokoll muss zwingend vorgelegt werden.

Kontrollen der Zuchtstätte durch den DFV e.V. sind durch den Züchter zu ermöglichen.

3. **Zuchtzulassung /jagdliche Leistungszucht**

3.1 Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere, wesensfeste und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.

Es ist eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde zu führen

3.2 Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde die dem Phänotyp nicht entsprechen oder mit groben Mängeln wie z. B. Wesensschwäche (Empfindlichkeit, Scheue, Angst, u. ä.); Erbkrankheiten; mit Geschlechtsmissbildungen; mit

weißer, roter oder stark in diesen Farben gefleckter Nase; mit Steh-, Rosen- und Tulpenohr, fehlenden Zähnen (fehlender P1 und M3 wird toleriert, insgesamt dürfen nur 2 Zähne fehlen), mit Kiefer- und Skelettanomalien. Zusätzliche zuchtausschließende Mängel für die jagdliche Leistungszucht sind: Wesensschwäche (Empfindlichkeit, Schussscheue, Handscheue, Angstbeißen, Waidlaut u.ä.);

Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.

- 3.3. Zur Zucht dürfen nur Rüden mit der Formwertnote „vorzüglich“ (V) und Hündinnen mit der Formwertnote sehr gut“ (SG) zugelassen werden. Formwertnoten müssen durch Teilnahme an mind. zwei Ausstellungen des DFV/VDH unter 2 verschiedenen Spezialzuchtrichtern des DFV e.V., erworben werden. Zur Zucht empfohlen sind Hunde mit höheren Qualifikationen.

Alle Foxterrier die zur Zucht eingesetzt werden sollen, müssen eine Zuchtzulassungsprüfung mit Wesenstest (Anlage 2) erfolgreich absolviert haben. Die Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung ist ab einem Alter von 9 Monaten zulässig und gilt für die Dauer der Zuchttauglichkeit. Rüden können ab einem Alter von 12 Monaten, Hündinnen im Alter ab 15 Monaten bis zum 8. Lebensjahr für die Zucht eingesetzt werden.

Alle Foxterrier mit bestandener Zuchtzulassungsprüfung dürfen in der Zucht entsprechend der Rasse (Haarart) eingesetzt werden.

Die Formwertbeurteilung und die Zuchtzulassung dürfen nicht vom gleichen Spezialzuchtrichter des DFV e.V. vorgenommen werden. Die Zuchtzulassungsprüfung wird mit fortlaufender Zuchtzulassungsnummer auf der Ahnentafel/ Registerbescheinigung vom Hauptzuchtwart eingetragen.

Die ergänzenden Regelungen der jagdliche Leistungszucht ~~ist~~ sind in 3.6 aufgeführt.

- 3.4 Hunde, die eine Registerbescheinigung des DFV erhalten haben, können nach Prüfung durch die Zuchtkommission und bestandener Zuchtzulassungsprüfung zur Zucht eingesetzt werden. Sie dürfen nur mit einem Foxterrier verpaart werden, der gemäß den Regelungen der FCI, des VDH und des DFV gezüchtet worden ist und eine gültige Zuchtbuchnummer des DFV besitzt.
- 3.5 Importierte Foxterrier, die in ihrem Ursprungsland legal kupert wurden und daher nicht auf Ausstellungen vorgeführt werden dürfen, können durch Teilnahme an einer Formbewertung anlässlich einer Ausstellung und nach Erlangung der erforderlichen Formwertnote gem. § 3 Zuchtordnung zu Zuchtzulassungs-veranstaltungen zugelassen werden.

Der amtierende Spezialzuchtrichter des DFV e.V. beurteilt den Hund und

vergibt eine Formwertnote. Der Richterbericht der Formbewertung muss bei der ZZP vorgelegt werden.

3.6. Jagdliche Leistungszucht

1. Voraussetzungen zur jagdlichen Leistungszucht:

1. das Bestehen einer Anlagenprüfung (JP oder ZP, m. Sp),
2. das Bestehen einer Bauprüfung des DFV e.V.(BP),
3. eine positive Laufbestimmung (spl., sl.),
4. außerdem dürfen keine groben Mängel nach 3.2 vorliegen.
5. Formwertnote (mind. „sehr gut“ für Rüden & Hündin);
6. eine bestandene Zuchtzulassungsprüfung gem. ZZO

Die Formwertnote wird durch einen Spezialzuchtrichter des DFV e.V., auf einer Ausstellung oder einer Formwertbeurteilung im Rahmen einer Ausstellung, Zuchtzulassungsprüfung oder jagdlichen Prüfung des DFV festgestellt. Die Formbewertung ist anmeldepflichtig analog der Spezialausstellungen und wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Die Formwertbeurteilung und die Zuchtzulassungsprüfung darf nicht vom gleichen Spezialzuchtrichter des DFV vorgenommen werden.

2. Bei der Beantragung der Berechtigung zur jagdlichen Leistungszucht ist neben dem Nachweis der erforderlichen Prüfungen der Nachweis der Zuchtzulassung zwingend vorgeschrieben. Dies setzt eine entsprechende Formbewertung nach Zuchtzulassungsordnung voraus. Haben beide Elterntiere den Stempel „geeignet zur jagdl. Leistungszucht“, so ist eine Vorlage der Wurfunterlagen zur Erteilung von grünen Ahnentafeln beim HLW nicht erforderlich.

Für Welpen aus jagdlicher Leistungszucht, gilt hinsichtlich des Kupierens das aktuelle Tierschutzgesetz.

4. Schonung der Zuchthündin

Das Mindestzuchtalter für Hündinnen beträgt 15 Monate; das Zuchtalter darf nur in begründeten Einzelfällen das vollendete 8. Lebensjahr überschreiten und muss in jedem Fall beim Hauptzuchtwart beantragt werden.

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Ggfs. Ist eine Amme einzusetzen. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag.

Ungewollte Verpaarungen, auch Mischlingsverpaarungen von Foxterrier-Hündinnen sind dem Zuchtbuchamt zum Schutz der Zuchthündin kostenfrei zu melden. Auch hier gilt die Einhaltung der vorgenannten Fristen

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung auszuschließen.

5 Inzestzucht

Paarung von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht Eltern x Kinder/ Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Genehmigung des Hauptzuchtwartes nach Zustimmung der Zuchtkommission.

6 Zuchtberatung

Alle Züchter sind aufgefordert, sich vermehrt der Beratung erfahrener Zuchtwarte zu bedienen, um erbliche Defekte zu vermeiden und Gesundheit und Wesensfestigkeit zu gewährleisten. Die regelmäßige Weiterbildung der Züchter ist durch Teilnahme an Züchterschulungen im DFV e.V. oder VDH anzuraten.

7 Zuchtkontrolle /Zwingerbuch

Die Züchter haben den Beauftragten des DFV insbesondere den Zuchtwarten, die Kontrolle von Wurf und Mutterhündin zu ermöglichen. Insbesondere sind die Mindesthaltungsbedingungen für Foxterrier (Anlage 3 & 6) zu überprüfen.

Alle Welpen müssen gemäß Zuchtbuchordnung (Anlage 1) ins Zuchtbuch des DFV eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen.

Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehunde-Zucht im VDH.

Sämtliche Welpen sind mit Transpondern (Mikrochips) nach der ISO-Norm 11784 zu kennzeichnen.

Das Auftreten erblicher Defekte ist zu erfassen und dem Zuchtbuchamt zu melden. Der DFV führt darüber Aufzeichnungen und bekämpft sie mit entsprechenden Maßnahmen. Der den Wurf abnehmende Zuchtwart ist verpflichtet sichtbare Fehler der Welpen in das Wurfabnahmeprotokoll einzutragen.

Vom Hauptzuchtwart sind jährlich Auswertungen der Zuchtunterlagen zu erstellen. Werden Tatsachen bekannt die aus kynologischer Sicht die Verwendung eines Hundes zur Zucht einschränken oder verbieten, leitet er entsprechende Maßnahmen ein. Er kann in Abstimmung mit der Zuchtkommission Auflagen oder Beschränkungen erteilen. Er ist berechtigt bei Zuchtvergehen in Abstimmung dem geschäftsführenden Vorstand ~~Zuchtsperren~~ Disziplinarmaßnahmen auszusprechen.

8. Zuchtkommission:

Die Zuchtkommission besteht aus dem/der Hauptzuchtwart/in, dem/der

Zuchtrichterobmann/frau, dem/der Hauptleistungswart/in sowie zwei weiteren Vereinsmitgliedern die Züchter sein müssen. Diese beiden Züchter können sich als Beisitzer bewerben oder von der jeweiligen Landesgruppe vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch den gfV. Der Hauptzuchtwart leitet die Zuchtkommission. Die Aufgaben und Anforderungen an die Zuchtkommission regelt die Zuchtordnung.

Der Zuchtkommission obliegt die Beratung in Zuchtfragen, Bearbeitung aller den Bereich Zucht betreffenden Anliegen, die nicht allein dem HZW obliegen und legt diese zur Beschlussfassung über den Hauptzuchtwart dem geschäftsführenden Vorstandes vor.

Die Zuchtkommission organisiert regelmäßig Züchterschulungen innerhalb des DFV e.V.

9 Deckakt

- 9.1 Die Züchter bzw. Deckrüdenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung, ggf. auch von vorhandenen Zuchtauflagen überzeugen. Über Unregelmäßigkeiten muss der/die Hauptzuchtwart/in unterrichtet werden, ggf. darf der die Deckung nicht durchgeführt werden. Die Züchter sind verpflichtet, vollzogene Deckakte sowie gefallene Würfe jeweils unverzüglich dem Zuchtbuchamt/ Geschäftsstelle zu melden.
- 9.2 Eine künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart des DFV. Sie darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat und die Hündin mindestens einmal auf natürlichem Weg belegt worden ist und geworfen hat.
- 9.3 Eine Verpaarung beider Rassen ist nicht gestattet.
- 9.4 Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.
- 9.5 Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.
- 9.6. Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, kann der DFV e.V. einen DNA-Test verlangen. Die Abstammungsnachweise sind erst nach dem Elternschaftsnachweis auszustellen oder ggfs. einzuziehen und korrigiert erneut auf Kosten des Züchters/Besitzers auszustellen.

10. Schutzimpfungen, Wurfabnahme, Welpenabgabe

Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche und die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen. Empfohlen wird das VDH-Impfschema.

Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, dass sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen

notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden.

11 Zuchtbuch und Register

1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde und ist tagaktuell vom Zuchtbuchamt zu führen. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter FCI/VDH/DFV-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens 3 aufeinanderfolgende Vorfahrensgenerationen nachgewiesen werden können.
2. Die Ahnentafeln des DFV sind Auszüge aus dem Zuchtbuch und enthalten 4 Generationen.
3. Der DFV ist verpflichtet ein Register zu führen.

In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer von FCI/VDH/DFV nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotypbestimmung (Anlage 4) mit positivem Ergebnis oder Nachweis der rassereinen Elterntiere über DNA-Test eingetragen werden.

Weiterhin können in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden deren Daten in 3 aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch des DFV eingetragen werden und erhalten eine DFV-Zuchtbuchnummer.

4. Die Führung des Zuchtbuches und des Registers sind in der Zuchtbuchordnung (Anlage 1) geregelt.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Bestandteil dieser Zucht-Ordnung sind folgende Anlagen:

- Zuchtbuchordnung/ Register (Anlage 1)
- Zuchtzulassungsordnung mit Durchführungsbestimmungen (Anlage 2)
- Durchführungsbestimmung Phänotypbestimmung (Anlage 3)
 - Formular 1 Antrag auf Phänotypbestimmung
 - Formular 2 Verpflichtungserklärung
 - Formular 3 Phänotypbeurteilung
- Zuchtwarteordnung (Anlage 4)
- Mindesthaltungsbedingungen (Anlage 5)

Die Gebühren für den Bereich Zucht sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung geregelt.

12.3. Verstöße gegen diese Zuchtordnung und deren Anlagen werden gem. Satzung geahndet.

12.3.1 Zuchtverbot ist ein Verbot einen bestimmten Hund (Rüde oder Hündin) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in die Ahnentafel einzutragen.

Es ist auszusprechen wenn:

- Ein oder beide Eltern keine Zuchtzulassung besaßen
- Zuchtausschließende Mängel vorliegen
- Die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (mit Eintrag in der Ahnentafel/ Registrierbescheinigung „nicht zur Zucht zugelassen“)

12.3.2. Zuchtbuchsperre ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeit untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

Insbesondere ist sie zu verhängen wenn,

- Ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- Wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und /oder der Grundsatz zur planmäßigen zucht reinrassiger, gesunder und verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperre umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde auch auf während der Zuchtbuchsperr

Eingeschlossen ist insbesondere auch:

- Die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakte der Rüden
- Ungewollte Deckakte

Zuchtvorhaben, die vor einer Zuchtsperre begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag) sind zu Ende zu führen.

12.4 Übergangsregelung

Hunde, die bis zum 31.12.2010 die bisherigen Bedingungen für die Zucht erfüllt haben und das Mindestzuchalter (12 Monate für Rüden und 15 Monate für Hündinnen) zu dem Zeitpunkt erreicht haben und/ oder bereits in der Zucht eingesetzt wurden und Hündinnen die bereits belegt sind, sind von der Zuchtzulassungsordnung nicht betroffen.

12.4 Inkrafttreten

Die Zucht-Ordnung in der vorstehenden Fassung wurde auf der Delegiertentagung am 06.09.2014 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 7. September 2013 außer Kraft.